



## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover, 1734**

**VD18 90103106**

§.VI. Reichs-Ritterschafftliche Gravamina wegen verweigerten Zutritts zu hohen Stifftern und andern Præbenden & c.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645. mit solcher Unfug abgestellet, Ihre Fürstliche Gnaden in Dero Erb-Ämtern und Hof- 1645.  
 Octob. Staat, so wohl in Gewissens- als Politischen Sachen, ungeirret und ungeschmälert, Octob.  
 unverlänget in vorigen Stand ruhig gesehet, und solchemnach in Dero Fürstlicher Ho-  
 heit, Respekt und Juribus, wie Sie dieselbe vor den eigenmächtigen attentatis her-  
 gebracht, hinfürters unangetastet und unverlehet gelassen werden mögen.

Welches hochgedachte Ihre Fürstliche Fürstliche Gnaden Gnaden, dienst- und danck-  
 barer Gebühr und in Gnaden zu erkennen und zu erwiedern, unvergessen seyn werden.

## §. VI.

Reichs-Rit-  
 terschaftliche  
 Gravamina.

Von der Freyen Unmittelbaren Reichs- wol ihre Vor-Eltern vieles contribuiret  
 Ritterschaft, in Francken, Schwaben hätten, ingleichen wegen vermeynter Re-  
 und am Rhein-Strom, kamen wegen des striction des Religion-Friedens auf ihre  
 Ihnen denegirten Zutritts zu den Erz- Personen, mit Exclusion ihrer Unterthan-  
 und Stiftern, auch Ritterlichen Orden und nen, folgende Gravamina ein:  
 Präbenden, zu deren Foundationen gleich

Dictat. Osnabr. d. 3.

Nov. An. 1645.

## Reichs-Ritterschaftliche Gravamina.

Des Heiligen Reichs Befreyete Ritter-Adeliche Mitglieder in Francken, Schwa-  
 ben und am Rhein-Strom ic. sind durch den vermeynten Geistlichen Vorbehalt merk-  
 lichen graviret, indem denjenigen, welche der Evangelischen Religion Augspurgischer  
 Confession anverwandt, der Zutritt zu denen, guten theils von ihren Vor-Eltern, in  
 Meynung Gottes Ehre zu befördern und ihrer Nachkommen frommen zu suchen,  
 auch den Adelichen Stand besser zu unterhalten, gestifteten Erz- und andern hohen  
 und niedern Stiftern, Ritterlichen Orden und dergleichen Präbenden, einig und  
 allein intuitu Religionis, nun seit aufgerichteten Religion-Friedens, versager wor-  
 den. Weil denn dieses Gravamen andern höchst- und hochlöblichen Chur-Fürsten  
 und Ständen des Reichs der Augspurgischen Confession zugethan, mit denen Adelich-  
 en Mitgliedern gemein ist, und man nicht zweiffelt, dieselben seyn ohn dessen begierig,  
 die dieser ihrer allein seligmachenden Religion, hierdurch und vermittelst dieses ange-  
 masseten Reservats, angehengte macul auszulügen, und auf dessen cassation zu be-  
 haren; also bittet man von seiten der Freyen Reichs-Ritterschaften, derer auch in  
 diesem Paß, als merklich interessirter, im besten mit zu gedenden.

Und wie kundbar, daß die Freye Reichs-Ritterschaft und alle und jede deren zugetha-  
 ne Mitglieder, des heilsamen Religion-und Prophan-Friedens, gleich den Unmittelba-  
 ren Ständen, fähig, ihnen aber daran von geraumen Jahren hero, bedorab aber seit des  
 in An. 1627. zu Mühlhausen gefertigten, und An. 1629. ins Reich publicirten Kayserli-  
 chen Restitution-Edicts, merklicher unbefugter Abbruch gethan worden, indem man  
 solchen Frieden, Römisch-Catholischer seits, sehr enge restringiret, und nur auf ihre,  
 derer vom Adel, Personen gestellet, die Unterthanen aber nicht comprehendiret, son-  
 dern, als ob die suspensio der Geistlichen angemessenen Jurisdiction, auf dieselbe  
 nicht gemeynet, ihnen auch auf und in dem ihrigen das Exercitium Religionis der  
 Augspurgischen Confession gemäß, anzuordnen und anzurichten, oder zu gebrauchen  
 nicht gebührte, nichtiglich behauptet, und dahero sowohl gegen sie, als dero Untertha-  
 nen, wie auch unschuldige Kirchen-und Schul-Diener, mit gewaltsamer unbefugter  
 Hand, ja auch grausamen Gefängnissen und erbärmlichen Violentien, gleich und schärf-  
 fer, als gegen die ärgste Ubelthäter, gewüret, das Jus Emigrandi auch theils gar  
 denegiret, theils trefflich coarctiret, und die Geistlichen, aus Römisch-Catholischen  
 Dertern, in die adeliche Pfarren gehörige Gefälle, vorenthalten und verweigert: Also  
 getröstet man sich auch hierinnen nachdrücklicher Assistenz und Errettung, damit  
 man aus diesem erbärmlichen Labyrinth eluctiren, zuvorhero aber in vorigen Stand,  
 Zweyter Theil. C 2 worin-

1645. worinnen man seit aufgerichteten heilsamen Passauischen Vertrags und Religions- 1645.  
 Octob. Friedens gestanden oder stehen sollen, restituiret, und künftig vor dergleichen Beein-  
 trächtigung und Gewissens-Zwang, für sich und seine Unterthanen und Angehörige,  
 gesichert seyn möge.

Demnach auch der Punctus Amnistiae der Freyen Reichs-Ritterschafft Adelige Mitglieder vor andern betrifft, indem ihnen sehr viel statt- und ansehnliche Güther entzogen, und dadurch arme, unschuldige Weiber, Kinder und andere Interessenten in das äußerste Elend gesteckt worden: Also thun sie den effectum ejusdem suspensivum, und zwar ratione temporis a quo auf Anno 1618. gestellet, zu purificiren, nicht allein wehmüthig verlangen, sondern bitten auch dahin zu arbeiten, damit ihnen, wie bishero, frey stehen möge, sich in fremder Potentaten und Republicken Dienste, so wider das Heilige Römische Reich und die Kayserliche Majestät ohne Mittel nicht angesehen, ohne ihre Vernachtheilung zu begeben.

Was sonst wegen Bestellung des Kayserlichen Reichs-Hof-Raths und Cammer-Gerichts, von beyderley Religionen Administration, gleich durchgehender schleuniger, doch nicht für eilender Justiz, in Religion- und Prophan-Sachen, und deren Wesens Verbesserung, item was bishero bey den verderblichen Krieges-Übungen, und dessen Dependencien, ad nauseam usque von den hochlöblichen Churfürsten und Ständen des Heiligen Römischen Reichs geklaget, und zu remediren gebeten worden, daß will man von seiten Freyer Reichs-Ritterschafft verdrüsslich zu wiederholen umgehen, und nicht zweiffeln, es werde ohn dessen wohl und reif genug bedacht, auf gedeyliche Mittel und Wege hierbey gefonnen, und man ihnen, so viel sie daran, wie auch sonst in andere Wege, bey gegenwärtiger Allgemeinen Friedens-Handlung in ein und andern Puncto von Rechts wegen zu participiren, theil davon zu gönnen und zu zueignen ohne dessen gemeynet seyn.

Und ist solche geneigte, großgünstige und gutwillige Assistentz wohlbesagtes Ritter-Corporis, selbiges und alle und jede dessen membra, unterthänigst, unterthänig, dienst- und freundlich zu deserviren und zu erkennen, geflissen und willig.

## §. VII.

Gravamina  
 der Egeri-  
 schen Exu-  
 lanten.  
 N. I.

Von denen aus der Stadt Eger exulirenden Personen, lief bey dem Friedens-Congress nachstehende Beschwerde-Schrifft, N. I. ein, welcher das von Chur-Sachsen Anno 1636. an Ihro Kayserliche Majestät vor die Stadt Eger abgelassenes Intercessions-Schreiben, N. II. beygefüget war: N. II.

### N. I.

Dictat. Osnabr. 3. Nov.

1645.

Der Egerischen Exulanten Augspurgischer Confession eingebrachte Gravamina.

Die Stadt Eger, von deren der Egerische auf des Heiligen Römischen Reichs ohnmittelbahren Grund und Boden, ausser des Königreichs Böhmen Bezircke gelegene Crayß den Rahmen hat, ist, als eine unmittelbare dem Heiligen Römischen Reich angehörige Stadt, weyland vom Kayser LUDOVICO Bavaro, König Johanni Lucemburgico in Böhmen, Anno 1315. um 20000. Mark Silbers cum jure relictionis & aliis reservatis, pfand-weiß eingeräumet worden, und hat nach solcher ihrer Verpfändung unterschiedene Reichs-Läge besucht, wird auch auf dem heutigen Tage, nicht als des Königreichs Böhmen, sondern des Heiligen Reichs Stadt tractiret, ingleichen werden deren Privilegien (Krafft deren sie omnimodam Jurisdictionem, Geleit, hoch- und niedere Wildbahn und andere Regalien führet, den Rath und